

## **SATZUNG „Luhdorf erLeben (e.V.)“**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Luhdorf erLeben". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winsen (Luhe).
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - von Kunst und Kultur;
  - von Heimatpflege, Heimatkunde, Ortsverschönerung;
  - von Jugend- und Altenhilfe;
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Pflege der dörflichen Kultur und Gemeinschaft
  - Durchführung von Kunst- und Kultur-Veranstaltungen
  - Durchführung von Veranstaltungen zu Themen der Heimatpflege und Heimatkunde
  - Ermöglichung von Arbeit mit Senioren
  - Unterstützung der steuerbegünstigten ortsansässigen Vereine
  - Unterstützung und Förderung der Dorfverschönerung
- (4) Die zur Verwirklichung der Satzungszwecke erforderlichen Mittel erzielt der Verein unter anderem durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen. Diese dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§5 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) bis zu 6 Beisitzer

(2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(3) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(5) Die Positionen der Beisitzer sind nicht notwendig zu besetzen.

(6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 7 Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(3) Zum Mitglied des Vorstandes können nur vollgeschäftsfähige Personenmitglieder gewählt werden.

(4) Im Gründungsjahr werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart für 2 Jahre gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer für 1 Jahr. Nach Ablauf der Amtsdauer werden alle Ämter für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§8 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§9 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(3) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- (e) Erstellung der Jahresberichte,
- (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (g) Unterbreitung von Vorschlägen zu Ehrenmitgliedern

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (4) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer zu führen ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer sowie dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern per E-Mail oder per Post zugesandt.
- (8) Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (9) Auf der Mitgliederversammlung wird die Niederschrift genehmigt.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Erscheinen von mindestens ein Viertel der Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, und 12 entsprechen.

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Ausschlüsse
- b) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung und die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f) Beschlussfassung über zur Tagesordnung festgestellte Anträge
- g) Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts und des Berichts der beiden Kassenprüfer.
- h) zweijährliche Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und voll geschäftsfähige Personenmitglieder sein müssen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden in ihrer Wahl versetzt gewählt. Im Gründungsjahr wird ein Kassenprüfer für ein Jahr gewählt.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

## **§13 Kassenführung**

(1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft.

(3) Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§14 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen ihrer Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert:

*Name, Vorname, Adresse, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Mobilfunknummer, ggf. Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, ggf. Bankverbindung*

## §15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg zwecks Verwendung im Sinne §2 dieser Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 02.01.2023 verabschiedet.

Winsen (Luhe), OT Luhdorf, 02.01.2023 bei Gründung:

mindestens sieben Unterschriften

Stephanie HWS  
M. Keller  
A. Jaus  
Thomas  
F. Oberhofel  
Marlene Jend  
Vandero Allen  
S. Biedt